



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich / Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer

Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

an das Amtsgericht Bautzen

per Fax 03591 361 499

vertreten durch [REDACTED]

an die Staatsanwaltschaft Görlitz

per Fax 03581 4696 800

vertreten durch [REDACTED]

an die Staatsanwaltschaft Görlitz / Zweigstelle Bautzen

per Fax 03591 361223

vertreten durch [REDACTED]

Werte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund, daß seit dem 27. April 2018 die Nachkriegsordnung und damit die Besetzung Deutschlands mit dem Besetzungsgesetz „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zu Ende ist, erhalten Sie zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung das Schreiben „Hilfeersuchen zur Nutzung der in den Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge“ an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands vom 26. August 2018.

Ihre sofortige Abhilfe im Verfahren Az: RO13 VRs 620 Js 26309/17 gegen den Staatsangehörigen [REDACTED] ist hiermit angeordnet.

Anlagen

- Schreiben „Hilfeersuchen zur Nutzung der in den Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge“ vom 26. August 2018 mit Anlagen
- Übertragungsprotokoll - restitutive Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Gegeben zu Fürstlich Drehna,
am 26. August 2018



Mit freundlichen Grüßen

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna
Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
www.Staatenbund-DeutschesReich.info



Hans Franz Detlef
a.d.F. Burdack



Deutsches Reich/Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs

- Innere Angelegenheiten -

Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

www.freistaat-preussen.world

an

die restitutiven Besatzermächte des Zweiten Weltkriegs

Hilfeersuchen zur Nutzung der in den Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge

Werte Exzellenz Präsident der Russischen Föderation Herr Putin,
werte Exzellenz Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Trump,
werte Exzellenz Präsident der Republik Frankreich, Herr Macron,
werte Exzellenz Premierministerin Frau May,

mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 ist die Verwaltung der Staatsgebiete des Deutschen Reichs /Deutschland durch die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich zu beenden. Mit der Zahlung der letzten Rate am 03. Oktober 2010 aus den Forderungen des Versailler Vertrages von 1920 gibt es keinen völkerrechtlich gerechtfertigten Grund mehr, Deutschland weiter zu besetzen und fremd zu verwalten!

Die ersten Deutschen bzw. die Abkömmlinge der Deutschen, denen in den Jahren 1934 bis 1945 per Verordnung im Dritten Reich die Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reichs entzogen wurde, welche sie nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RuStAG) besaßen, beginnen seit dem 19. Oktober 2012 (Freistaat Preußen) gemäß ihrer nachweislichen Abstammung mit der Reorganisation ihrer Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland, auf Grundlage der gültigen Reichsgesetzgebung, welche in Anwendung der Anlagen zum Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO) auch (!!!) für die Deutschen bzw. den Abkömmlingen der Deutschen im Deutschen Reich/Deutschland völkervertraglich seit Ausbruch des Ersten Weltkrieges geschützt sind.

Seit dem 27. April 2018 ist die Nachkriegsordnung zu Ende und für die Bundesrepublik Deutschland, als noch vorübergehender Verwalter der Alliierten, sind die Reichsgesetze des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs gültig und anzuwenden.

Um eine reibungslose Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung in den jeweiligen Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland zu organisieren, haben die sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten gemeinsam die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs am 27. November 2016 beschlossen, welche am 29. November 2016 in Kraft getreten sind.

Außerdem wurden für die Zeit der Reorganisation Notbeschlüsse des Deutschen Reichs/Deutschland beschlossen, wie z.B.

- die KFZ- Notbeschlüsse vom 15./17./18. Mai 2017,

- der Nachtragsbeschuß KFZ vom 8. Juni 2017 und
- der Ergänzungsbeschuß KFZ vom 5. Juli 2017.

Mit der Niederschrift / Eilanordnung 23052018 vom 23. Mai 2018 wurden die entsprechenden BRD-Stellen umfangreich nochmals über die vorgenannten KFZ- Beschlüsse informiert und ihnen angeordnet, umgehend mit Beendigung der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018, unseren Anordnungen Folge zu leisten und im Sinne des § 185 Völkerrecht der Restitutionspflicht nachzukommen.

Leider müssen wir nach wie vor feststellen, daß

- die BRD-Verwalter nicht gewillt sind, dieser Restitutionspflicht nachzukommen;
- die BRD-Verwalter weiterhin die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland schikanieren, bedrohen, plündern;
- die BRD-Verwalter nach wie vor die Anordnungen der administrativen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ignorieren, welche sich in völkerrechtskonformer Reorganisation befindlichen sowie die Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland;
- die BRD-Verwalter die nach wie vor gültigen Reichsgesetze im Rechtsstand 1914 missachten und mit allen Mitteln der Gewalt die Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland blockieren.

Gerade auf dem Gebiet des Straßenverkehrs ist die Beachtung der KFZ- Notbeschlüsse des Deutschen Reichs/Deutschland im Sinne der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit unabdingbar.

Die BRD-Verwalter zerstörten besonders in den letzten 28 Jahren, seit 1990 mit der Wiedervereinigung der vier Besatzungszonen, sämtliche Infrastrukturen in den ländlichen Regionen. Es gibt keine Ärzte und Apotheken, keine Schulen und Kindergärten, keine Lebensmittelläden und keine Arbeitsplätze in vielen ländlichen Regionen. Zudem wurden Bahn- und Buslinien so stark reduziert oder gar ganz eingestellt, so daß die Menschen unabdingbar auf eigene KFZ angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund weigern sich die BRD- KFZ- Zulassungsstellen, Fahrzeuge von Staatsangehörigen der Bundesstaaten zu registrieren und die BRD- Versicherungen weigern sich, die in den Bundesstaaten zugelassenen Fahrzeuge zu versichern.

Aus diesem Notstand heraus wurden die vorgenannten KFZ- Notbeschlüsse von den sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich beschlossen, welche von den BRD-Verwaltungen als eigenmächtig staatssimulierende Behörden zu beachten und umzusetzen sind!

Statt dessen lauert förmlich die BRD-POLIZEI den Fahrzeuge mit in Preußen, Baden oder in Sachsen zugelassenen KFZ's auf, entfernt deren Kennzeichen oder beschlagnahmt gleich das gesamte Fahrzeug, um die Staatsangehörigen am Weiterfahren zu hindern, ohne daß Gefahr in Verzug ist. Die BRD-POLIZEI nimmt keine Rücksicht auf das Fortkommen der betroffenen Insassen vom Einsatzort. Um den größt möglichen Schaden aus dieser Polizeimaßnahme zu erzielen, wird der Tatbestand als Kennzeichenmissbrauch u.ä. von der BRD-Justiz als Straftaten beurteilt, um Strafbefehle oder Fahrerlaubnisentzug juristisch nach BRD-Verwaltungs- bzw. Strafrecht zu kreieren.

Ausgewählte Tatbestände der BRD-Verwalter gegen Staatsangehörige der Bundesstaaten und in den Bundesstaaten zugelassenen Fahrzeuge können Ihre Exellenzen in folgenden Aktenzeichen prüfen:

1. Az.: R013 VRs 620 Js 26309/17 ; Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen (Anlage 3)
2. Az.: 41 Cs 620 Js 26309/17; Amtsgericht Bautzen
3. Az.: 6 Ds 240 Js 34481/17; Amtsgericht Chemnitz
4. Az.: 327 Js 24628/18; Staatsanwaltschaft Neuruppin
5. Az.: 11 Gs 3070/17; Amtsgericht Chemnitz
6. Vorgangs-Nr.: 2197/17/115200; Polizeidirektion Chemnitz/ Dez. 5
7. Az.: V-255/2018; Polizeidirektion Dresden
8. Vorgangs-Nr.: 6946/18/128310 ; PD Dresden/Polizeirevier Süd Leuben
9. Vorgangs-Nr.: 6281/17/138111; PD Görlitz / Polizeirevier Bautzen/ Dienstgruppen
10. Az.: Spancken / VW Golf; Polizeipräsidium Karlsruhe
11. Az.: VST/1736557/2017; Polizeipräsidium Karlsruhe
12. Kassenzeichen: 1853380601599; Polizeipräsidium Karlsruhe
13. Az.: 3 K 2527/18; Verwaltungsgericht Karlsruhe
14. Az.: BY1180-001043-17/4; Kriminalpolizeiinspektion Passau – K5
15. Az.: BY1180-001057-17/1; Kriminalpolizeiinspektion Landshut
16. Az.: 1 Cs 11 Js 7712/17; Amtsgericht Ebersberg
17. Az.: BY 1180-006384-16/1; Polizeimaßnahmen am 07.02.17 in Ebelsbach, Landsham, Pliening
18. ...

Die Bundesrepublik Deutschland hat die

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO)

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung. Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres.

2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375),

Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können]

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden.

Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

zu beachten und unverzüglich umzusetzen, denn die Nachkriegsordnung ist seit dem 27. April 2018 zu Ende!

Die Bundesrepublik Deutschland, unter Führung von Bundeskanzlerin Frau Merkel und Bundespräsidenten Herrn Steinmeier, sich irreführend „Deutschland“ nennend, entlarvt sich jedoch täglich aufs Neue als Usurpator und will sich unseren Grund und Boden, die Staatsterritorien der

einzelnen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs unrechtmäßig aneignen und verstößt im großen Maße gegen das vorrangige Völkervertragsrecht – ius cogens!

Die Staatsgebiete der Bundesstaaten des deutschen Reichs gehören den Staatsangehörigen dieser Bundesstaaten, bzw. den Abkömmlingen der Staatsangehörigen der jeweiligen Bundesstaaten, denen während der Zeit von 1934 bis 1945 durch die Gleichschaltungsverordnung vom 05. Februar 1934 ihre Staatsangehörigkeit völkerrechtswidrig entzogen wurde. Diese Staatenlosigkeit der Deutschen führt die BRD fort. Sie verweigert zudem den „vermuteten“ Deutschen, welche mit einem Personalausweis oder Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland für Staatenlose ausgestattet sind, den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, aus fehlendem Sachbescheidungsinteresse. All diese vermuteten Deutschen sind als Deutsche gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 anzusehen, denn sie sind vermutlich Abkömmlinge der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs und die rechtmäßigen Erben der Staatsgebiete dieser Bundesstaaten. Die BRD ist nur der Verwalter, nicht der Eigentümer dieser Staatsgebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland!

Die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland haben ihr Staatsterritorium am Südpol in der Antarktis. Sie sind die rechtmäßigen Erben des von Nazi-Deutschland völkerrechtskonform abgesteckten Gebietes „Neuschwabenland“.

Daher ersuchen wir die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs dringend, den BRD-Verwaltern anzuordnen, der Restitutionspflicht nachzukommen und die staatliche kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden wieder herzustellen. Insbesondere sind den Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 freie Fahrt im Straßenverkehr Deutschlands mit ihren in den Bundesstaaten zugelassenen Fahrzeugen zu gewähren, sofern keine Gefahr in Verzug ist!

Jeder Verstoß gegen die gültigen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs durch Bedienstete der BRD- Verwaltungsinstitutionen kann gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des deutschen Reichs vom 27. April 2016 und gemäß Völkerstrafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden. Diese strafrechtliche Verfolgung verjährt nicht.

Anlagen: 1. Hilfeersuchen des Bundesstaats Sachsen vom 16. August 2018
2. Schreiben über Klarstellung vom 16. August 2018
3. Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 31. Juli 2018 / Vollstreckungsverfahren wegen Kennzeichenmissbrauchs (Versehen mit echtem anderen Zeichen)

Gegeben zu Berlin, am 26. August 2018

Hochachtungsvoll



*Ada Conelia
a. d. f.
Friedrich*



Administrative Regierung Bundesstaat Sachsen
Deutsches Reich/Deutschland

www.Staatenbund-DeutschesReich.info
in der Funktion des persistent objector

Verkehrsamt

www.bundesstaat-sachsen.info

An das
Präsidium Deutsches Reich
Auswärtiges Amt
Trinitzer Straße 19c
[15926] Fürstlich Drehna

Hilfeersuchen des Bundesstaats Sachsen
an das Präsidium des Deutschen Reichs/Deutschland

Sehr geehrte Exzellenzen des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland!

Die administrative Regierung des Bundesstaats Sachsen bittet in beiliegender Angelegenheit um Hilfe bei der Durchsetzung der RfZ-Notbeschlüsse gegenüber der BRD-Verwaltung.

Anlage 1: = Vollstreckungsverfahren gegen einen Staatsangehörigen wegen Kennzeichenmißbrauchs
(Versehen mit echtem anderen Zeichen) vom 31. Juli 2018

Anlage 2: = Antwortschreiben des Verkehrsamtes des Bundesstaats Sachsen vom 16.08.2018

Anlage 3: = Gedächtnisprotokoll des Staatsangehörigen vom 10.09.2017

Gegeben zu Dresden am 16. August 2018

Mit patriotischen Grüßen



Katrin a.d.F. Uckermann

Katrin a.d.F. Uckermann

Verkehrsamt

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016



Administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Deutsches Reich/Deutschland

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

in der Funktion des persistent objector

Verkehrsamt

www.bundesstaat-sachsen.info

„Kriegsgefangenenpost“

An

[REDACTED]
des Amtsgerichts Bautzen
Lessingstr. 7
[02625] Bautzen

per Fax: 03591 361 499

An

[REDACTED]
der Staatsanwaltschaft Görlitz
Obermarkt 22
[02806] Görlitz

per Fax: 03581 4696 800

1

An

[REDACTED]
der Staatsanwaltschaft Görlitz
Zweigstelle Bautzen
Lessingstraße 7
[02625] Bautzen

per Fax: 03591 361223

Bezug: - Schreiben der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 31. Juli 2018

AZ: [41 Cs 620 Js 26309/17]

Klarstellung

Werter [REDACTED]

Das Schreiben an die juristische Person/Firma/Unternehmen/Verein mit dem Namen „ [REDACTED]“ wurde in den Briefkasten des Staates Bundesstaat Sachsen eingelegt und von uns irrtümlich (BGB §119) geöffnet und gelesen. Wir sind für juristische Personen/Sachen/ Unternehmen/Vereine generell nicht zuständig.

In Wahrnehmung unserer Pflichten - Fürsorgepflicht gegenüber unseres Staatsangehörigen [REDACTED], der seine Staatsangehörigkeit

gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 angenommen hat, dies der Meldebehörde seiner Gemeinde sowie dem Standesamt 1 in Berlin mitgeteilt hat - teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Unser Staatsangehöriger [REDACTED] hat sein KFZ VW Passat, Fahrgestellnummer WVWZZZ3CZ6E214038, am 22. August 2017 bei der KFZ-Zulassungsstelle Bautzen abgemeldet. Diese hat ihn bei der Abmeldung nicht darauf hingewiesen, daß er mit Erwerb eines Fahrzeuges invisible Verträge mit der BRD eingegangen ist und ihn nicht darüber belehrt, daß es sich deshalb weiterhin um ein Fahrzeug der BRD handelt. Erst das Hauptzollamt Dresden hat mit Schreiben vom 27.10.2017 unseren Staatsangehörigen verhehlt auf diesen Umstand hingewiesen. Der Sinn von deren Hinweis „Der Inhaber ist nicht der Eigentümer“ war auf Grund seiner Verhehlung nicht sofort für unseren Staatsangehörigen erkennbar.

In Erkenntnis dieses Sinnes kündigte unser Staatsangehöriger, der Mann [REDACTED], bei der KFZ-Zulassungsstelle Bautzen und beim Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg am 12.11.2017 rückwirkend bis zum Tag des Erwerbs/der Erstzulassung am 27.04.2006 alle damit verbundenen/eingegangenen invisiblen Verträge.

Für den Zeitraum der Abmeldung bei der KFZ-Zulassungsstelle Bautzen bis zur Kündigung der invisiblen Verträge machen wir für unseren Staatsangehörigen [REDACTED] § 119 StGB – Irrtum – geltend.

Mit Vollzug der Kündigung aller invisiblen Verträge ist das Fahrzeug VW Passat, Fahrgestellnummer WVWZZZ3CZ6E214038, Eigentum unseres Staatsangehörigen geworden. Dem Mann [REDACTED] wurde sein Fahrzeug VW Passat, Fahrgestellnummer WVWZZZ3CZ6E214038, vom Bundesstaat Sachsen rechtskräftig zugelassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg, das Justiz- und Innenministerium, alle KFZ-Zulassungsstellen, Polizei- und Bundespolizeidienststellen, Zollämter, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften sind über die KFZ-Notbeschlüsse vom 15./17./18. Mai, den Nachtragsbeschuß KFZ vom 8. Juni und den Ergänzungsbeschuß KFZ vom 5. Juli 2017 sowie die Niederschrift/Eilanordnung 23052018 zur **Umsetzung** dieser KFZ-Notbeschlüsse des Deutschen Reichs informiert.

Außerdem sind unsere Fahrzeuge gemäß Internationalem Verkehrsabkommen von 1909 in der Fassung von 1929 gekennzeichnet. Sie sind deshalb augenscheinlich nicht mit in der BRD zugelassenen Fahrzeugen zu verwechseln.

Alle Eigentümer der in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs – hier Bundesstaat Sachsen – zugelassenen KFZ haben die damit verbundenen invisiblen Verträge bei den jeweiligen KFZ-Zulassungsstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg gekündigt. Das OLG München stellt in seinem Urteil vom 05. Januar 2010 – Az. 5St RR 354/09 – fest: „...Eine unechte Urkunde im Sinne des § 267 StGB stellt derjenige her, der über deren Aussteller täuscht (Fischer, aaO § 267 Rdn. 20 m. w. N.).“ Da in ständiger Rechtsprechung gilt, daß das Deutsche Reich nicht untergegangen ist (s. BVerfG), gilt hier nicht § 267 Abs. 1 StGB; denn der Bundesstaat Sachsen hat weder eine unechte Urkunde [Kennzeichen] hergestellt noch eine unechte Urkunde [Kennzeichen] gebraucht.

„Urkunde im Sinne dieser Vorschrift ist die verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, und ihren Aussteller erkennen läßt (Fischer, StGB 56. Aufl., § 267 Rdn. 2 m. w. N.) und, siehe wieder Randnotiz 20 m. w. N. : „Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.“

Unser Staatsangehöriger hat demnach keine Urkundenfälschung begangen, denn er hat zur Täuschung im Rechtsverkehr weder eine unechte Urkunde [Kennzeichen] hergestellt noch eine unechte Urkunde [Kennzeichen] gebraucht.

„ ... § 132 StGB aber schützt nur öffentliche Ämter der Bundesrepublik Deutschland und nicht des ehemaligen Deutschen Reiches (BGHSt 40, 8, 11; Fischer, aaO §132 Rdn. 4).“

Ihren o.g. Schriftsatz behalten wir zur Weiterleitung an die für unsere Staatsangehörigen zuständige Justizbehörde ein.

Gegeben zu Dresden am 16. August 2018

Mit friedvollen Grüßen



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Katrin a.d.F. Ackermann".

Katrin a.d.F. Ackermann
Verkehrsamt

3

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016



**Staatsanwaltschaft
Görlitz
Zweigstelle
Bautzen**

Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen, 02607 Bautzen

Herrn



Strafvollstreckungsabteilung

Bautzen, 31. Juli 2018/kk

Telefon: 03591/361 232

Telefax: 03591/361 223

Bearb.: Frau



Aktenzeichen: R013 VRs 620 Js 26309/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

wegen Kennzeichenmissbrauchs (Versehen mit echtem anderen Zeichen)

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Bautzen vom 21.03.2018, Az: 41 Cs 620 Js 26309/17, rechtskräftig seit 19.04.2018

Haft droht!

Sehr geehrter Herr



in oben genanntem Verfahren haben Sie noch die nachfolgenden Geldbeträge zu bezahlen:

Geldstrafe:	1.600,00 EUR
Kosten des Verfahrens:	77,00 EUR
Gesamtbetrag:	<u>1.677,00 EUR</u>

Sie werden hiermit letztmalig zur Zahlung des oben genannten Gesamtbetrags bis spätestens **28.08.2018** aufgefordert.

Falls bis dahin keine Zahlung eingegangen ist, wird die Vollstreckung betrieben und gegebenenfalls hinsichtlich der Geldstrafe **40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe** angeordnet.

Die Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 897411412230** an die Landesjustizkas-

Telefon
03591/361 0
Hausadresse
Lessingstraße 7
02625 Bautzen

Telefax
03591/361 222
E-Mail
poststelle@stagr.justiz.sachsen.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
vor dem Haus vor Eingang C
Parkplatz
vor dem Haus
Sprechzeiten
Mo - Do 08.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr. 08.30 - 11.30 Uhr
Mittwochs keine Sprechzeiten in der Vollstreckungsabteilung!

Verkehrsverbindungen
Busbahnhof
August-Bebel-Platz Bautzen

se Chemnitz (IBAN: DE5687000000087001500, BIC: MARKDEF1870) zu überweisen.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschritten haben, betrachten Sie diese Zahlungsaufforderung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 977
 Empfangsdatum und -zeit 26.08.2018 21:17
 Starten /Fertigst. 26.08.2018 21:17 /26.08.2018 21:36
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
977	26.08	21:17	Send	03591361499	04:33	012/012	OK
977	26.08	21:22	Send	035814696800	05:26	012/012	OK
977	26.08	21:29	Send	03591361223	06:57	012/012	OK

